# Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters für den Praxisanteil

O Orientierungspraktikum	O Hospitationspraktikum	O Dolmetschpraktikum				
im Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen						
- nachfolgend Studiengang genannt -						
an der Hachschule für angewandte Wi	sconschaften Landshut					
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut						
- nachfolgend Hochschule genannt –						
wird zwischen der						
	(Firma, Behörde, Einrichtung)					
	(Anschrift, Telefon)	<del></del>				
	(E-Mail, Homepage)	<del></del>				
- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -						
und der/dem Studierenden						
	(Name und Vorname)					
geboren am in	Ma	atrikelnummer				
(Anschrift)						
(Tolofon E Moil)						
	(Telefon, E-Mail)					
- nachfolgend Studierende/r genannt –						
folgender Praktikumsvertrag geschloss	sen:					
	*Die Hochschule Landshu	It genehmigt das				
	Pflichtpraktikum bis zu 26					
	Ort, Datum:					

Unterschrift des/der Praxisbeauftragten der Hochschule Landshut

# § 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Dieses praktische Studiensemester wird im Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen in folgende drei praktische Studienanteile untergliedert:
  - Orientierungspraktikum (2 Wochen à 30 Stunden in Praktikumseinrichtung + 30 weitere Stunden durch Besuch von gehörlosenspezifischen/-typischen Veranstaltungen)
  - Hospitationspraktikum (3x2 Wochen, insgesamt 6 Wochen à 20 Stunden)
  - Dolmetschpraktikum (10 Wochen à 20 Stunden)
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese sind insbesondere

- die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
- 3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) in der jeweils geltenden Fassung,
- 4. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen und die von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassenen Praktikumsrichtlinien.

# § 2 Pflichten der Vertragspartner/-innen

DIE	e Ausbildungsstelle verpflichtet sich		
1.	die/den Studierende/n in der Zeit*		
	vombis		
	für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend der Praktikumsrichtlinie und den in §		
	1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen:		

2.	die/der Studierende wird dabei insbesondere folgende		
	Abteilungen/Arbeitsbereiche/fachliche/r Betreuerin/Betreuer		
	mit den Aufgabenschwerpunkten:		
	durchlaufen.		
3.	der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfunger zu ermöglichen,		
4.	gegen Ende des Praktikums, regelmäßig binnen 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das sich nach der jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und Fehlzeiten (auch eine Negativmeldung über keine Fehltage ist erforderlich ausweist,		
5.	gravierende Verstöße des/der Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden und		
6.	eine/n fachliche/n Betreuerin/Betreuer zu benennen und		
7.	in Konfliktfällen die Vermittlung des/der Praktikumsbeauftragen der Hochschule zu suchen.		
(2) Di	e/der Studierende verpflichtet sich,		
1.	die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die de üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.		

2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
- 6. der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

#### § 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.

(1)

# § 4 Ausbildungsbeauftragte / Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Frau/Herrn	

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Die/der Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

### § 5 Urlaub / Unterbrechungen der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Zu den Unterbrechungen zählen z.B. Betriebsurlaub, Krankheit und durch sonstige Verhinderung ausgefallene Arbeitszeit. Gesetzliche Feiertage zählen ebenso wie Wochenenden nicht zu den Unterbrechungen im Sinne dieses Vertrags, sondern sind bei der Berechnung der Praktikumsdauer von vornherein als arbeitsfreie Tage anzusehen und nicht als zählende Praktikumstage.

(3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt und wird die geforderte Mindestdauer\* nicht unterschritten, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat. Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

#### § 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der/dem jeweils anderen Vertragspartner/in vorzeitig aufgelöst werden
  - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
  - 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist von der/dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

#### § 7 Versicherungsschutz

- (1) Sofern die Praktikumsstelle Mitglied in einer Berufsgenossenschaft ist, ist die/der Studierende w\u00e4hrend des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (\u00a7 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall \u00fcbermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Sollte die Praktikumsstelle (noch) nicht Mitglied einer Berufsgenossenschaft bzw. noch nicht bei einer BG angemeldet sein, kann die Praktikumsstelle die/den Studierenden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft für die Dauer des Praktikums versichern. Eine Anmeldung bei der VBG ist, solange es keine Angestellten gibt, kostenfrei. Studierende im Praktikum ohne Gehalt sind dann kostenlos versichert; wenn die/der Studierende VOR Praktikumsbeginn an die VBG gemeldet wurde (Arbeits- und Wegeunfälle sind in der Folge abgesichert). Nähere Infos hierzu auf dem Handout "Wichtige Hinweise zu den Praktika des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen".
- (3) Studierende sind für die Dauer des Praktikums nicht automatisch bei der Ausbildungsstelle haftpflichtversichert. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung\*\* abzuschließen.
- (4) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

#### § 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch Seite | 5

# § 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und im Original unterzeichnet. Die Hochschule behält nach Genehmigung des Vertrags durch die/den Praxisbeauftragten des Studiengangs GSD eine Kopie des Vertrags bei sich. Der/die Studierende erhält das Original zurück. Die Praktikumsstelle erhält auf Wunsch ein weiteres Original oder eine Kopie des Vertrags.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen***		
Ort, Datum:	Ort, Datum:	
Ausbildungsstelle:	Studierende/r:	
Unterschrift, Firmenstempel	Unterschrift	

<sup>\*</sup> Die Mindestdauer des Pflichtpraktikums ist der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Bei längerer Vertragsdauer werden davon nur 26 Wochen als Pflichtpraktikum genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendbarkeit i.S. v. § 22 Abs. 1 MiLoG bis maximal 20 Wochen reicht.

<sup>\*\*</sup> Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

<sup>\*\*\*</sup> Hier können z. B. Vereinbarungen über einzuhaltende Schweigepflicht oder den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten etc.) getroffen werden.